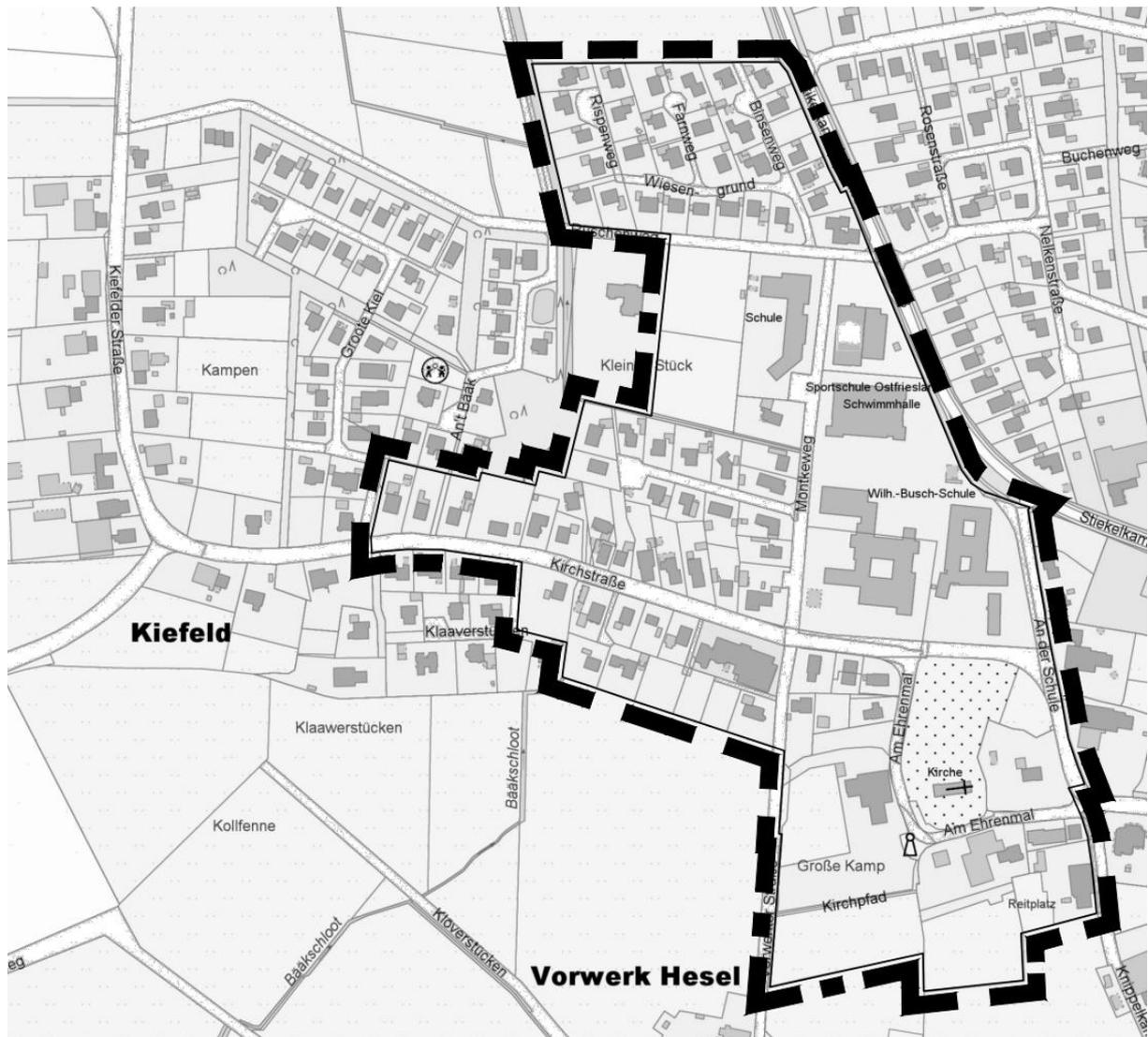


Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 12 „Hesel-West-Rüschen“

Der Rat der Gemeinde Hesel hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 12 „Hesel-West-Rüschen“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes HE 12 „Hesel-West-Rüschen“ ist in dem anliegenden Kartenauszug klargestellt.



Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Stikelkamper Straße in der Gemeinde Hesel.

Einsichtsmöglichkeit:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes HE 12 „Hesel-West-Rüschen“ mit Begründung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-09 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HE 12 „Hesel-West-Rüschen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 17.07.2025

**Gemeinde Hesel
Der Bürgermeister
Joachim Duin
(Gemeindedirektor)**

**Satzung der Gemeinde Firrel
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen und der Ratsmitglieder (Entschädigungs-
satzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 70) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**Abschnitt 1
Einleitung**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Wahrnehmung des Mandates als Ratsmitglied werden grundsätzlich unentgeltlich für die Gemeinde geleistet. Hieraus sollen den Betroffenen jedoch keine Nachteile und Einbußen entstehen.
- (2) Nach den Vorschriften dieser Satzung werden den ehrenamtlich Tätigen sowie den Ratsmitgliedern Entschädigungen geleistet. Hierunter fallen der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, Kinderbetreuung und des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. ein Nachteilsausgleich.
- (3) Die Entschädigung wird entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise als pauschale Aufwandsentschädigung geleistet.

**Abschnitt 2
Pauschale Entschädigungen**

**§ 2
Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Entschädigung der Ratsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Rates erfolgt teilweise pauschal als Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird geleistet für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie von Fraktionen und Gruppen.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch geleistet, wenn ein Ratsmitglied als Vertreter der Gemeinde an Sitzungen von Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. teilnehmen, in die es aufgrund seiner Mandatstätigkeit vom Rat gewählt wurde, sofern hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen von nur vorübergehend eingerichteten Gremien kann durch Beschluss des Rates ein Sitzungsgeld geleistet werden.
- (5) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25,00 Euro je Sitzung.
- (6) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf maximal 12 Sitzungen begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Folgende Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Bürgermeister 300,00 Euro
 - b) stellvertretender Bürgermeister 50,00 Euro
 - c) allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 50,00 Euro
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 15,00 Euro.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Auslagen für Fahrtkosten der Ratsmitglieder und der anderen Mitglieder der Ausschüsse des Rates innerhalb des Gemeindegebietes zwischen Wohnung und dem Ort der Sitzung sind durch die Aufwandsentschädigung in Form des Sitzungsgeldes abgedeckt.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden dem Bürgermeister seine Auslagen pauschal als monatlicher Durchschnittssatz mit 50,00 Euro erstattet.

Abschnitt 3

Individuelle Entschädigungen

§ 5

Reisekosten

- (1) Für vom Hauptverwaltungsbeamten genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern auf Antrag Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Sofern Reisekosten gewährt werden ist die Leistung von Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ausgeschlossen.

§ 6

Auslagerstattung für die Kinderbetreuung

- (1) Ratsmitglieder, die erforderliche Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, um in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit an Sitzungen teilnehmen zu können, haben Anspruch auf Erstattung dieser Auslagen. Dies gilt für die besonderen Funktionsträger gem. § 3 Abs. 1 auch in der Zeit, in der sie an Terminen und Veranstaltungen als Vertreter der Gemeinde teilnehmen.
- (2) Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind erforderlich, wenn ein Kind nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben und es nicht von einem weiteren Familienmitglied betreut werden kann.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten der Kinderbetreuung, die regelmäßig anfallen und nicht im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit stehen.
- (4) Die Entschädigung für die Kinderbetreuung beträgt bis zu 20,00 Euro je Stunde und ist auf maximal 8 Stunden am Tag begrenzt.

§ 7

Auslagerstattung für Verdienstaussfall

- (1) Die Ratsmitglieder und anderen Mitglieder der Ausschüsse des Rates haben in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde für die mandatsbedingte, erforderliche Abwesenheit vom Arbeitsplatz für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, jedoch höchstens für zehn Stunden täglich. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt ein Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr, es sei denn, es liegt nachweisbar ein Schicht- oder ein vergleichbarer Dienst vor.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Verdienstaussfall wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber an diesen gezahlt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

§ 8

Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen und eine Hilfskraft in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Familienangehörigen nicht möglich ist. Ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist vorzulegen.
- (2) Sofern keine Ersatzansprüche nach § 7 oder § 8 Abs. 1 geltend gemacht werden können, den Ratsmitgliedern aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (3) Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf 8 Stunden je Tag und den Zeitraum von montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von höchstens 15,00 Euro gezahlt.

Abschnitt 4

Ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Aufwandsentschädigung

Es werden keine monatlichen Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich tätige Personen geleistet.

§ 10

Auslagerstattung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die sich für die Gemeinde einbringen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die §§ 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden. Die §§ 7 und 8 sind nur anzuwenden, soweit keine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 9 geleistet wird.
- (2) Für Fahrtkosten werden maximal 0,30 Euro je km zurückgelegter Wegstrecke anerkannt.
- (3) Die Auslagerstattung ist auf insgesamt 50,00 Euro pro Monat begrenzt.

§ 11

Verwaltungsführung durch den Gemeindedirektor

- (1) Sofern der Rat beschließt, dass die Verwaltungsaufgaben vom Gemeindedirektor wahrgenommen werden erhält dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister ist in diesem Fall auf die verbleibenden 2/3 zu begrenzen. Die Beträge sind auf volle Euro zu runden.
- (2) Der stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages der Aufwandsentschädigung des allgemeinen Verwaltungsvertreters des Bürgermeisters nach § 3.

Abschnitt 5

Verfahrensvorschriften

§ 12

Zusammentreffen von mehreren Entschädigungen

- (1) Die individuellen Entschädigungen nach Abschnitt 3 sind nicht auf die pauschalen Entschädigungen nach Abschnitt 2 anzurechnen sondern werden zusätzlich geleistet.
- (2) Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen von mehreren Funktionen in einer Person wird lediglich die höchste Entschädigung geleistet.

§ 13

Berechnungsvorschriften

- (1) Monatliche Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Führt eine Person ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 ab dem folgenden Monat. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, der die Geschäfte führende Vertreter, die entsprechenden Entschädigungen des Vertretenden. § 12 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 14

Auszahlung

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden unbar auf ein vom Ratsmitglied bzw. der ehrenamtlich tätigen Person zu benennendes Bankkonto im Inland geleistet.
- (2) Die Entschädigungen nach Abschnitt 2 sowie §§ 9, 11 werden ohne Aufforderung monatlich nachträglich gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach Abschnitt 3 und § 10 sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung verjähren gem. § 195 BGB nach drei Jahren.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 15
Inkrafttreten

Diese Entschädigungsatzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsatzung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Firrel, 30.10.2019

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johann Aleschus

Die Satzung wurde seinerzeit nicht im Amtsblatt verkündet und wird mit dieser Bekanntmachung nachgeholt.